

20. Österreichische Staatsmeisterschaften und 14. Österreichische Jugendmeisterschaften 2012 im Trampolinspringen

am 2. Juni 2012 in Graz

ÖFT-Event-Nr.: 12-15002

Veranstalter:

Österreichischer Fachverband für Turnen

Organisator

Landesturnverband Steiermark

Ausrichter:

Trampolin- und Freestyleclub Graz

Austragungsort:

USZ Graz, 8010 Graz, Max-Mell-Allee 11

Rahmen-Zeitplan:

10:00 Uhr	Einspringen Jugend
11:30 Uhr	Vorkampf Jugend
13:30 Uhr	Finale Jugend
14:30 Uhr	Einspringen Jun., Elite, Synchron
16:00 Uhr	Vorkampf Einzel
17:15 Uhr	Vorkampf Synchron
18:00 Uhr	Finale Synchron
18:30 Uhr	Einspringen Finale Einzel
19:00 Uhr	Finale Einzel
20:00 Uhr	Siegerehrungen

Die **Bekanntgabe des definitiven Zeitplanes** erfolgt nach Meldeschluss.

Teilnahme-Voraussetzung:

Anerkennung der Allgemeinen Wettkampf- und Teilnahme-Bestimmungen 2012 des ÖFT.

Die **Meldungen** müssen bis spätestens Mittwoch, **16.Mai 2012** von den meldenden Organisationen über die Online-Meldeplattform des ÖFT erfolgen.

Das **Nenngeld** in Höhe von EUR 15,- pro Sportler/in und Start ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten Rechnung zu überweisen.

Austragungsmodus:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Wettkämpfe lt. FIG-CdP vom 1. September 2010 ausgetragen wird. **Dies inkludiert die Messung von Time of Flight.**

Trampolinwettkämpfe bestehen aus der Pflicht und einer ersten Kür im Vorkampf sowie aus einer zweiten Kür im Finale.

Der Vorkampf wird in Blöcken zu ca. zehn Startern, erst Pflicht, dann erste Kür gesprungen. Dann folgt der nächste Block.

Im Finale starten 75% der Teilnehmer/innen jeder Klasse, mindestens vier und maximal acht Personen. Die Finalstartfolge entspricht der umgekehrten Rangliste nach dem Vorkampf, d.h. die/der Wettkämpfer/in mit der niedrigsten Punktzahl beginnt.

Pflichtübungen:

Der Wettkampfwert wird zur Haltungsnote addiert, daraus ergibt sich der Endwert für die Pflichtübung. Es darf auch eine schwierigere Pflicht lt. ÖFT-Programm gesprungen werden. In den Jugendklassen beträgt der max. Wettkampfwert für die FIG A 1,4 Punkte, auch wenn die gezeigte Schwierigkeit höher liegt.

Bei Abbruch der Pflichtübung werden folgende Schwierigkeitswerte angerechnet:

0 bis 4 Sprünge gewertet: Schwierigkeit = 0.0
5 bis 9 Sprünge gewertet: Halbe Schwierigkeit (aufgerundet). FIG A lt. int. WV.

Die Pflichtübung ist in der Wettkampfkarte (inkl. Ausführung der Sprünge) bekannt zu geben und in der angegebenen Reihenfolge zu springen.

Wettkampfprogramm:

Eliteklassen

Jahrgang 1994 und älter. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.9.2010**.
Getrennte Wertung von Damen und Herren.

Mindestpflichtübung L7:

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Barani frei
 3. $\frac{3}{4}$ Salto vw. a oder $\frac{3}{4}$ Salto rw. frei
 4. Salto rückwärts a
 5. Salto rückwärts b
 6. Salto rückwärts c
 7. Mindestschwierigkeit: 3,0
- Wettkampfwert 0,7**

Juniorenklassen

Jahrgang 1995 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.9.2010**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L6:

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Zwei Salti rückwärts aus a, b und c
 3. Barani frei
 4. $\frac{3}{4}$ Salto vorwärts a
 5. Mindestschwierigkeit: 2,5
- Wettkampfwert: 0,6**

Jugendklassen 1

Jahrgang 1998 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.9.2010**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L4:

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Salto rw. c
 3. Salto vw. frei
 4. $\frac{1}{2}$ Drehung zum Bauch
 5. Mindestschwierigkeit: 1,8
- Wettkampfwert: 0,4**

Jugendklassen 2

Jahrgang 2002 und jünger. Einzelwettkampf (Pflicht/Kür) laut FIG-CdP vom **1.9.2010**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindest-Pflichtübung L2:

1. Zehn verschiedene Sprünge
 2. Sprung zum Bauch
 3. 1/1 Fußsprungdrehung
 4. Sprung zum Rücken
 5. Sprung zum Stand aus der Rückenlage
 6. Mindestschwierigkeit: 0,8
- Wettkampfwert: 0,2**

Synchron-Bewerbe

Offen für alle Altersklassen (Jahrgang 2005 und älter), laut FIG-CdP vom **1.9.2010**.
Getrennte weibliche und männliche Wertungen.

Mindestpflicht L7: Siehe Eliteklassen

Kampfrichter:

Jeder Verein muss einen Kampfrichter auf eigene Kosten nominieren (ausgenommen Vereine, für die es seit dem erstmaligen Wettkampfantreten noch keine Kampfrichterprüfungsgelegenheit gab) Kommt ein Verein der Nominierungspflicht nicht nach, so sind EUR 150,- nach Rechnungslegung an den ÖFT zu bezahlen, der dafür die noch benötigten Kampfrichter nominiert und finanziert.

Titelvergabemodus:

Die/der Sieger/in/n/en erhalten entsprechend der Wettkampfklasse den Titel

„Österreichische/r „Staatsmeister/in“
„Österreichische/r „Juniorenmeister/in“
„Österreichische/r Jugendmeister/in“
„Österreichische/r Synchron-
Staatsmeister/in Synchron“
im Trampolinspringen

Weiterführende Information:

www.oeft.at

[www.oeft.at/trampolin.htm]

ÖFT-Zentrale: Tel. 01 505 51 79

ÖSTERREICHISCHER FACHVERBAND FÜR TURNEN

Mag. Ingrid Hemedinger, eh.
Bundesfachwartin

Mag. Robert Labner, eh.
Generalsekretär

Hubert Bruneder, eh.
Sportkoordinator





**Österreichischer
Fachverband
für Turnen**
oeft.at

Austrian Gymnastics Federation
A-1040 Wien, Schwarzenbergplatz 10
Tel. +431 505 51 79, Fax 505 51 79-20
office@oeft.at ■ <http://www.oeft.at>

Allgemeine Wettkampf- und Teilnahme- bestimmungen 2012

Teilnahmeberechtigung:

Zur Teilnahme berechtigt sind österreichische Staatsbürger/innen, die mindest sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (nachfolgend kurz „ÖFT“ genannt) ist.

Weiters zur Teilnahme berechtigt sind Ausländer/innen oder Staatenlose, die einem Verein angehören, der Mitglied des ÖFT ist, wenn sie zum Meldeschlusstermin seit mindestens einem Jahr ihren ordentlichen Wohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben und in diesem Jahr weder für einen anderen FIG-Mitgliedsverband in einer Auswahlmannschaft gestartet sind, noch an einer anderen nationalen Meisterschaft ordentlich teilgenommen haben. Für die Teilnahmeberechtigung von Ausländer/inne/n oder Staatenlosen in der Allgemeinen Klasse (Eliteklasse) verlängert sich diese Frist auf drei Jahre (Fristdauer drei Jahre), so ferne die o.g. Einjahresfrist vorab noch nicht für sie angewendet wurde. Der Wohnsitznachweis ist nach ggst. schriftlicher Aufforderung durch den ÖFT und/oder auf Anweisung der Wettkampfleitung zu erbringen.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Haftung:

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Teilnehmer/innen sowie Betreuer/innen und Kampfrichter/innen müssen selbst oder von ihrem Verein oder Landesverband ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem ÖFT gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich. Der ÖFT als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus.

Grundsätzliches:

So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften des Internationalen Turnerbundes FIG, der Europäischen Turnunion UEG und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung und Wertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird nur rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest statt gibt.





Meldungen:

Anmeldungen zu ÖFT-Wettkämpfen müssen jeweils bis spätestens am Mittwoch zweieinhalb Wochen vor Veranstaltungsbeginn (Eingang in der ÖFT-Zentrale via Briefpost, Fax oder Email) auf dem vollständig ausgefüllten offiziellen ÖFT-Meldeformular über die jeweils verantwortlichen Landesfachverbände für Turnen erfolgen. In Ausnahmefällen können andere Meldetermine in den Wettkampfausschreibungen festgesetzt werden. In der Sportakrobatik müssen gleichzeitig mit der Meldung auch die Wettkampfläne eingereicht werden.

Bei Team-Turnen, Turn10 und Amateur Aerobic Contest werden direkte Meldungen der Turnvereine akzeptiert. Bei Trampolinspringen, Sportakrobatik, Sportaerobic und Rope Skipping werden Meldungen von Vereinen nur dann akzeptiert, wenn der betreffende Landesfachverband für Turnen noch keine Fachsparte führt.

Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig ausgefüllte Meldeblätter werden grundsätzlich nicht akzeptiert (es besteht darauf kein Anspruch). Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch organisatorisch durchführbar sein, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für voran gegangene Meldungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld:

Das Nenngeld für ÖFT-Veranstaltungen beträgt EUR 15,- pro Person und Start.

Bei Mannschaftsbewerben, in denen gemeinsam angetreten wird und keine zusätzlichen Einzelwertungen erfolgen können (Gruppenbewerb Rhythmische Gymnastik, Sportaerobic) reduziert sich das Nenngeld auf EUR 10,- pro Person und Start. Im Team-Turnen beträgt das Nenngeld EUR 100,- pro Mannschaft, bei Turn10 beträgt es EUR 60,- pro Mannschaft.

Jedes Nenngeld ist nach Erhalt einer auf Basis der Meldung vom ÖFT ausgestellten und übermittelten Rechnung auf das darauf angeführte Konto des ÖFT zu überweisen.

Kampfgericht:

Jeder meldende Landesverband/Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung und/oder in den jeweiligen Sportspartenbestimmungen vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/innen nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene nationale Lizenz des ÖFT oder eine aktuell gültig höher wertige FIG-/UEG-Lizenzen verfügen.

Reichen diese o.g. Kampfrichter/innen nicht aus, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten der teilnehmerstärksten Landesverbände weitere Kampfrichter/innen einberufen. Kommt ein Landesverband/Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, wird die/der verantwortliche Bundesfachwart/in auf Kosten des betreffenden Landesverbands/Vereins weitere Kampfrichter einsetzen.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen auf Vorschlag der Kampfrichterobleute durch die/den Bundesfachwart/in.

Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt. Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da ein Einsatz im Wettkampf sonst nicht möglich ist. Während des Wettkampfes ist es nur der Wettkampfleitung gestattet, mit dem Kampfgericht Kontakt aufzunehmen.



Kosten der Teilnahme:

Die meldenden Landesfachverbände/Vereine haben für alle ihre Wettkämpfer/innen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge:

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und den gemeldet habenden Landesturnverbänden oder Vereinen bekannt gegeben. Zeitpunkt und Ort der Auslosung der Startreihenfolge werden von der ÖFT-Zentrale auf Anfrage bekannt gegeben. Jeder gemeldet habende Landesfachverband/Verein kann auf Eigenkosten hiefür einen Vertreter entsenden.

Anti-Doping:

Es gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Turnerbundes FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes.

Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch den Internationalen Turnerbund FIG, durch das Internationale Olympische Comité IOC oder durch die Welt-Antidoping-Agentur WADA durchgeführt werden.

Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz. Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

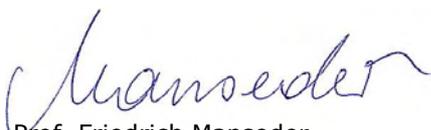
Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung:

Zugangsberechtigt zur Wettkampfhalle sind die Mitglieder des ÖFT-Präsidiums, die ÖFT-Veranstaltungsleitung und von dieser dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die ÖFT-Wettkampfleitung sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung fest gelegte Personen (z.B. Journalisten).

ÖFT-Veranstaltungsleitung und ÖFT-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen.

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der ÖFT-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.



Prof. Friedrich Manseder
Präsident



Mag. Robert Labner
Generalsekretär